# Aus den Verhandlungen des Bundesrates

## (Vom 27. September 1950)

Ein Überparteiliches Referendumskomitee in Zürich hat am 27. September 1950 der Bundeskanzlei die Unterschriftenbogen für das Referendum gegen den Bundesbeschluss vom 23. Juni 1950 über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen (Autotransportordnung) überreicht. Diese Bogen sollen nach den Angaben des Komitees 33 089 Unterschriften tragen. Sie sind dem Eidgenössischen Statistischen Amt zur Prüfung überwiesen worden.

Der Bundesrat hat Herrn Carlos Gassmann, Honorarkonsul und Verweser des Generalkonsulates von Salvador in Zürich, mit Amtsbefugnis für die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (Ob und Nid dem Wald), Zug, Glarus, Schaffhausen, Appenzell (Ausser- und Innerrhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin, das Exequatur erteilt.

## (Vom 2. Oktober 1950)

Herr Clemente Rezzonico, ständiger Geschäftsträger in Pakistan, wird zum bevollmächtigten Gesandten und ausserordentlichen Minister der Schweiz in China ernannt.

9319

# Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

# Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 25. bis 30. September 1950

Brasilien: Herr Luiz Gonzaga Lins de Barros, Erster Sekretär, ist dieser Mission neu zugeteilt worden und hat sein Amt angetreten.

Frankreich: Herr Jacques Vimont, Botschaftsrat, welcher mit einem anderen Amt betraut worden ist, hat die Schweiz verlassen.

Grossbritannien: Herr Rex Victor Johnston-Smith, Zweiter Sekretär, welcher auf einen anderen Posten berufen wurde, gehört dieser Mission nicht mehr an.

Portugal: Herr Antonio Pinto de Mesquita, Zweiter Sekretär, ist in Bern eingetroffen und übt seine Funktion bereits aus.

Türkei: Herr Hicabi Ekinci, Erster Sekretär, zurzeit Geschäftsträger ad interim, ist zum Legationsrat befördert worden.

UdSSR.: Herr Nicolaj N. Skobelef ist dieser Mission in der Eigenschaft als Erster Sekretär zugeteilt worden.

9219

# Reglement

über

# die Lehrlingsausbildung im Bootbaugewerbe

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 19, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikel 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

# Reglement über die Lehrlingsausbildung im Bootbaugewerbe

## 1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

Die Lehrlingsausbildung im Bootbaugewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Bootbauers.

Im Interesse einer umfassenden Ausbildung dürfen Lehrlinge nur in Betrieben angenommen werden, die mindestens Ruder- und Motorboote oder Ruder- und Segelfahrzeuge herstellen. Die Lehrzeit beträgt dort  $3\frac{1}{2}$  Jahre. In Betrieben, in denen der Lehrling zusätzlich im Bau von Segelfahrzeugen bzw. Motorbooten ausgebildet wird, beträgt die Lehrzeit 4 Jahre.

Betriebe, die ausschliesslich auf eine einzige Bootgattung spezialisiert sind, dürfen Lehrlinge nur dann annehmen, wenn sie sich verpflichten, ihnen die Fertigkeiten des Grundberufes nach Massgabe des nachstehenden Lehrprogramms zu vermitteln.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

## 2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit einem gelernten Bootbauer tätig ist, darf jeweilen einen Lehrling ausbilden. Ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit beginnen, wenn der erste Lehrling drei Jahre der vertraglichen Lehrzeit bestanden hat. In Betrieben, in denen neben dem Meister ständig zwei oder drei gelernte Bootbauer tätig sind, dürfen zwei, in Betrieben mit vier bis sechs ständig beschäftigten gelernten Bootbauern drei und in Betrieben mit sieben und mehr ständig beschäftigten gelernten Bootbauern höchstens vier Lehrlinge gleichzeitig ausgebildet werden.

Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Artikels 5, Absatz 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

#### 3. Lehrprogramm

## Allgemeines

Der Lehrling ist zu sauberem, genauem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem Arbeiten zu erziehen. Er ist zu Ordnung und Reinlichkeit bei der Ausübung des Berufes und zur Führung eines Tagebuches anzuhalten, in welches er Skizzen seiner ausgeführten Arbeiten und Angaben über die dafür verwendete Zeit einzutragen hat.

Der Lehrling ist im Rahmen des Lehrprogramms von Anfang an zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen. Mit Beginn der Lehre sind ihm Werkzeug und Werkplatz zuzuweisen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskenntnisse zu vermitteln:

Die im Bootbau verwendeten Holzarten, deren Eigenschaften, Behandlung und Lagerung. Holzfehler und Holzkrankheiten. Auswahl, Einteilung und Ausnützung des Holzes. Qualitätsunterschiede, Zweck und Verwendung der Nieten, Schrauben und Nägel. Die verschiedenen Holzverbindungen. Zubereitung und Verwendung der gebräuchlichen Kaltleimsorten. Verhältnis von Gerippen und Planken sowie von Plankenstössen und Plankenbreiten. Anwendung der Beschläge. Die Oberflächen- und Schutzbehandlung des Holzes, wie Ölen, Porenfüllbehandlung, farbige und farblose Lackierung. Verwendung, Behandlung und Unterhalt der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen. Lesen von Zeichnungen. Umgang mit Wasserfahrzeugen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Durch die Verwendung der Lehrlinge zu Hilfsarbeiten, wie sie in der Schiffsvermieterei und im Schiffahrtsbetrieb vorkommen, darf ihre Ausbildung nicht vernachlässigt werden (Art. 13 des Bundesgesetzes). In Betrieben, in denen gleichzeitig zwei und mehr Lehrlinge tätig sind, darf nur der jüngste vorübergehend zu derartigen Arbeiten herangezogen werden.

Die nachstehend angeführten Arbeiten der einzelnen Lehrjahre dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit notwendig, stets zu wiederholen.

Die Ausbildung des Lehrlings ist derart zu fördern, dass er am Ende seiner vertraglichen Lehrzeit alle im Lehrprogramm enthaltenen Arbeiten selbständig ausführen kann.

## Erstes Lehrjahr

Instandhalten und Verwenden der Werkzeuge, wie Schleifen und Einstellen von Hobeleisen, Schleifen und Abziehen von Stechbeiteln und Ziehklingen, Richten und Feilen von Sägen. Ordnen der Materialvorräte und Werkzeuge. Unterhalten der Maschinen und Vorrichtungen. Einführen in das Hobeln und Bohren. Verputzen mit Putzhobel, Ziehklinge und Feile. Arbeiten mit dem Ziehmesser. Nieten, Schrauben und Nageln einfacher Holzverbindungen. Mithelfen beim Verleimen. Einpassen von Bank- und Bodenbrettern. Anfertigen von Rundhölzern aus Weichholz wie Bootshaken, Ruder, Flaggenstöcke, einschliesslich Abrunden und Verputzen. Mithelfen beim Zusammenbauen und Beplanken von Booten. Mithelfen bei Maschinenarbeiten, wie Ausschneiden des Holzes auf der Band- und Kreissäge, Abrichten und Fügen auf der Hobelmaschine, Kehlen und Bohren.

## Zweites Lehrjahr

Abbrechen von Beschlägen und Reparaturteilen. Ausführen einfacherer Reparaturen wie Ersetzen von Scheuerleisten, Reelingleisten, Viertelstäben, einfachen Plankenstücken des Carweelsystems. Instandstellen, Anstreichen und Lackieren von gebrauchten und neuen Fahrzeugen. Handhaben von Dichtungsmitteln. Dichten von Planken- und andern Fugen. Einführen in das Ausschneiden von Holz auf der Bandsäge und in das Bearbeiten von Holzteilen auf der Hobelmaschine. Einführen in die Grundlagen der Metallbearbeitung (Bohren, Senken, Sägen, Feilen).

# Drittes Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr

Anfertigen von Schablonen und Lehren. Zurichten und Reissen der Arbeitsstücke nach Zeichnung. Zusammenpassen, Verleimen und Verputzen. Anfertigen vollständiger Kiele samt Spohnungen. Ausarbeiten von Rundhölzern aus Hartholz, wie Ruder und Bootshaken. Anfertigen gediegener Ruderriemen. Einbau von Bodenwrangen in Carweeler- und Klinkerbauart. Einbau von Holzwinkeln, Knien, Deck- und andern Bögen. Einbiegen von Rippen, Anschlagen von Deck- und Aussenhautplanken in Carweeler- und

Klinkerart. Verputzen der Aussenhaut. Montieren von Beschlägen. Ausführen von Reparaturen, wie Einsetzen von Kielplankenstücken im Kielgang in Klinkerbauart. Abdichten lecker Fahrzeuge. Arbeiten an der Kreissäge und Kehlmaschine. Anleiten im Richten, Schärfen und Einstellen von Maschinenwerkzeugen.

## Zusätzlich für Betriebe mit Segelbootbau

Beplanken von Segeljachten. Einpassen von Bodenwrangen in S-Form. Anfertigen von Spieren und Montieren von Mast- und Baumbeschlägen. Auftakeln einer vollständigen Takelage (ohne Spleissarbeiten).

#### 4. Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

#### 5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Bern, den 11. September 1950.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Rubattel

# Reglement

über

# die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Bootbaugewerbe

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe des Artikels 39, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Artikels 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932 erlässt nachstehendes

# Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Bootbaugewerbe

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskenntnisse und Fachzeichnen);

b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

# 2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Bootbauer nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Sie ist in einem geeigneten Betrieb des Bootbaugewerbes durchzuführen.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei nur Fachleute in Frage kommen, und zwar in erster Linie solche, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Beurteilung der Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskenntnissen hat dagegen durch zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling ist sein Arbeitsplatz mit den nötigen Werkzeugen anzuweisen; die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten sind ihm auszuhändigen und, wenn nötig, zu erklären.

Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

#### 3. Prüfungsdauer

Die Prüfung dauert drei Tage:

- a. Arbeitsprüfung ca. 20 Stunden;
- b. Berufskenntnisse ca. 1 Stunde;
- c. Fachzeichnen ca. 3 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besondern Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

#### 4. Prüfungsstoff

## a. Arbeitsprüfung

Die Wahl der Prüfungsarbeiten hat unter Berücksichtigung der Art des Lehrbetriebes so zu erfolgen, dass jeder Lehrling im Richten von Werkzeugen, wie Feilen und Richten von Sägen, Schleifen von Hobeleisen, Stechbeiteln und Ziehklingen, im Einteilen, Aufreissen und Ausschaffen des Holzes von Hand und auf Maschinen, im Nieten, Einpassen, Verhobeln und Verleimen geprüft wird.

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht:

Anfertigen eines Stehruders oder Sitzruders (englischer Riemen), Einsetzen eines Plankenstückes in Klinker- oder Carweeler-Bauart. Einpassen von Bodenwrangen im Vor- oder Achterschiff. Anfertigen eines vollständigen Kieles oder Stevens mit Spohnung. Einpassen von Deckbogen. Anfertigen und Einbauen von Schandeckeln und Waschborden.

Das Einsetzen von Planken, Bodenwrangen und Schandeckeln soll wenn möglich als Reparatur durchgeführt werden.

# b. Berufskenntnisse

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkenntnisse: Eigenschaften, Behandlung und Verwendung der wichtigsten im Bootbau vorkommenden Holzarten. Die Holzkrankheiten und Holzfehler (Merkmale, Ursachen, Wirkungen und Schutzmassnahmen), handelsübliche Holzdimensionen, Halb- und Fertigfabrikate. Benennung, Behandlung und Anwendung der verschiedenen Lacke und Farben, Abdichtungsmittel und Kaltleimsorten. Kenntnis der im Bootbau verwendeten Metalle.

Lesen von Zeichnungen und Skizzen: Erklären der verschiedenen Risse und Maßstäbe.

Allgemeine Fachkenntnisse: Die Arbeitsvorgänge der wichtigsten Berufsarbeiten, wie Holzbiegen, Nieten, Zusammenbauen, Abdichten. Ausführen von Reparaturen unter Angabe der dazu notwendigen Materialien (Abmessungen) und Werkzeuge. Auswahl, Einteilung und Ausnützung des Holzes. Holzausmass und Berechnung. Verwendung, Behandlung und Unterhalt der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten.

#### c. Fachzeichnen

Anfertigen einer Werkstattzeichnung eines einfachen Bootteiles nach einer gegebenen Skizze oder nach Angaben. Aufreissen eines Spantenrisses in Naturgrösse aus einem kleinern Maßstab.

#### 5. Beurteilung und Notengebung

## Allgemeines

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind Zweckmässigkeit, saubere und genaue Arbeit, Detailausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Der Prüfling hat die für die einzelnen Arbeiten gebrauchte Zeit aufzuschreiben.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaften der Leistungen:	Beurteilung:	Note:
qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
sauber, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an einen angehen-		
den Bootbauer zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, in den Berufskenntnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

Das entsprechende Formular zum Eintragen der Noten kann vom Schweizerischen Bootbauer-Verband unentgeltlich bezogen werden.

# a. Arbeitsprüfung (ca. 20 Stunden)

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen:

- Pos. 1. Richten des Handwerkzeugs.
  - 2. Herrichten und Aufreissen von Holz.
  - » 3. Zusammenpassen.
  - 4. Zusammenbau (Nieten, Schrauben, Leimen).
  - » 5. Ausarbeiten und Rundhobeln, Verputzen und Schleifen.

## b. Berufskenntnisse (ca. 1 Stunde)

- Pos. 1. Materialkunde.
  - » 2. Lesen von Zeichnungen und Skizzen.
  - » 3. Allgemeine Fachkenntnisse.

#### c. Fachzeichnen (ca. 3 Stunden)

- Pos. 1. Konstruktive Richtigkeit.
  - » 2. Masseintragung.
  - » 3. Zeichnerische Darstellung (Anordnung der Risse, Strich, Schrift).

## Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note in der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskenntnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ( $^1/_5$  der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der kantonalen Behörde zuzustellen.

#### 6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Bern, den 11. September 1950.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Rubattel

9301

# Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund der abgelegten höhern Fachprüfung folgende gesetzlich geschützte Titel gemäss den Bestimmungen der Artikel 42-49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

#### A. Diplomierter Bankbeamter

- 1. Baumgartner Hans, in Bern
- 2. Bolinger Leo Albert, in Zürich
- 3. Bruhin Hans Werner, in Bern
- 4. Frei Werner, in Bern
- 5. Frey Karl Hans, in Zürich-Albisrieden
- 6. Girod André Marcel in Zürich
- 7. Griesser Jakob Otto, in Dübendorf
- Haubensack Willy Adolf, in Zürich
   Hottinger Max, in Küsnacht
- Kellerhals Max, in Basel

- 11. Klarer Julius Alfred, in Zürich
- 12. Leemann Max Robert, in Zürich
- 13. Locher Walter Paul in Rüschlikon 14. Locher Walter, in Wädenswil
- 15. Müller Arthur, in Zürich-Wollishofen
- 16. Otz Werner Rolf, in Bern
- 17. Ruf Werner, in Bern-Liebefeld
- 18. Schneider Walter, in Zürich
- 19. Tappolet Ernst Kurt, in Küsnacht 20. Wettstein Ernst, in Uster

#### B. Diplomierter Installateur im Gas- und Wasserfach

- 1. Allenspach Hans, in Zürich
- 2. Babberger Karl, in Basel
- 3. Bosshard Theodor, in Wetzikon
- 4. Danzeisen Rudolf, in Basel
- Dieterich Karl, in Frauenfeld
- 6. Hänzi Reinhard, in Luzern
- 7. Lambelet Georg, in Bern
- 8. Manetsch Hugo, in Littau 9. Mattich Josef, in Zürich
- 10. Marti Hans, in Bern
- 11. Pohl Heinz, in Zürich
- 12. Schiess Heinrich, in Stäfa

#### C. Optikermeister

1. Greisler Max, in Burgdorf 2. Jäggi Beat, in Chur 3. Rösli Heinrich, in Bülach Bern, den 27. September 1950.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

Sektion für berufliche Ausbildung 9319

# Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

# **Obligationenrecht**

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist ein Neudruck des Obligationenrechtes, mit den Abänderungen bis zum 31. Dezember 1949, erschienen.

Der Bezugspreis beträgt Fr. 4.50 pro Exemplar plus Nachnahmegebühren. Bei Einzahlung auf Postcheckkonto III 520 = Fr. 4.70.

9116

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei

# Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1950

Année Anno

Band 3

Volume Volume

Heft 40

Cahier Numero

Geschäftsnummer \_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 05.10.1950

Date Data

Seite 39-48

Page Pagina

Ref. No 10 037 187

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.